

Hitzeeinwirkung durch erhöhte Aussentemperaturen

	Revision	1 Entwurf	Seite 1 von 8
Risikoeigner	Frau Walz		Datum 06.07.2018
Kontrolle	Holger Schäfer		Datum 03.07.2018
Freigabe	Frau Walz		Datum 06.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Anwendungsbereich.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Mitgeltende Unterlagen	2
4.	Allgemeine Informationen.....	2
5.	Vorgaben zur Risikobewertung	5
6.	Gefahrenkatalog inkl. Risikobewertung	6
7.	Empfehlungen.....	7

Revisionen

Revision	Änderung	Freigabe
0	Erstellung	15.05.2015

Hitzeeinwirkung durch erhöhte Aussentemperaturen

	Revision	1 Entwurf	Seite 2 von 8
--	----------	-----------	---------------

1. Zweck

Die folgende Gefährdungs- und Belastungsanalyse beschreibt gem. §§ 5 und 6 ArbSchG die Gefährdungen und Belastungen der Mitarbeiter der Nawa Montagen GmbH.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Gefährdungs- und Belastungsanalyse umfasst Mitarbeiter der Nawa Montagen GmbH, die von den nachfolgend beschriebenen Gefährdungen und Belastungen betroffen sind.

Verteiler: Geschäftsführung
 alle Abteilungsleiter
 Betriebsarzt

Betriebsstätten: Betriebsstätte Papenburg

Betriebsteile: **Alle Verwaltungsarbeitsplätze**

3. Mitgeltende Unterlagen

- Keine

4. Allgemeine Informationen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sicherzustellen.

Der Gesetzgeber verpflichtet in den §§ 5 und 6 des ArbSchG den Unternehmer, die bei der Arbeit auftretenden Gefahren für die Mitarbeiter des Unternehmens systematisch zu erfassen und ihnen zu begegnen, indem der Unternehmer Maßnahmen zur Schadensabwehr trifft bzw. festlegt.

Mit der Gefährdungs- und Belastungsanalyse verschafft sich der Unternehmer als Verantwortlicher für den Arbeitsschutz einen Überblick über die Gefahren und Schutzmaßnahmen im Betrieb.

Beinahe-Unfälle und Unfälle sind zu dokumentieren und zu beurteilen. Diesbezüglich sind Ereignisberichte von den einzelnen Verantwortlichen zu erstellen und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Beurteilung vorzulegen.

Aus den jeweiligen Beurteilungen ergeben sich Verbesserungsvorschläge, die dann mit den Sicherheitsverantwortlichen besprochen werden und gegebenenfalls in der Gefährdungsanalyse zu dokumentieren und umzusetzen sind.

Sicherheitsmaßnahmen werden durch die für den Arbeitsschutz verantwortliche Führungskraft entschieden und umgesetzt. Gegebenenfalls ist die Geschäftsführung und die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Die Geschäftsführung entscheidet über Veränderungen, die die Budgetverfügungsgenehmigung der einzelnen Verantwortlichen überschreiten.

Hitzeeinwirkung durch erhöhte Aussentemperaturen

	Revision	1 Entwurf	Seite 3 von 8
--	----------	-----------	---------------

Die Gefährdungsanalyse ist regelmäßig bei Änderungen oder zusätzlich bekannt gewordenen Gefahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Hierzu können auch vorgefertigte Checklisten als Überprüfungsgrundlage genutzt werden.

Dem Unternehmer wird empfohlen, die folgenden Empfehlungen mit Durchführungsverantwortlichen und Terminvorgaben der Erledigung zu versehen und die Umsetzung zu kontrollieren.

Hitzeeinwirkung durch erhöhte Aussentemperaturen

	Revision	1 Entwurf	Seite 4 von 8
--	----------	-----------	---------------

Da in den Sommermonaten regelmäßig 26°C und sogar 30°C in den Bereichen der Bildschirmarbeitsplätze überschritten werden, sind Maßnahmen erforderlich. Diesbezüglich sind die rechtlichen Vorgaben, die sich unter anderen aus

- dem Arbeitsschutzgesetz

„Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und verbleibende Gefährdungen gering gehalten werden“

- der Arbeitsstättenverordnung

- *„Arbeitsräume mit gesundheitlich zuträglichen Raumtemperaturen und Schutz vor übermäßiger Sonnenstrahlung“*
- *„Betriebliche Erfordernisse sind über eine Gefährdungsanalyse zu beurteilen und festzulegen“*

- der Arbeitsstättenregel A 3.5

- *„Die Lufttemperatur soll 26 Grad in Arbeits- und Sozialräumen nicht übersteigen“*
- *„Darüber hinaus können Arbeitnehmer bis 35 Grad eingesetzt werden, wenn der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen ergreift“*
(Maßnahmenplan sind aus einer Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung abzuleiten)

- der Bildschirmarbeitsplatzverordnung

- *26 Grad sollen an Bildschirmarbeitsplätzen nicht überschritten werden*

ergeben, eindeutig.

Gefährdungs- und Belastungsanalyse

5. Vorgabe zur Risikobewertung

Die Erstellung einer Gefährdungs-/Belastungsanalyse von der Bedarfsermittlung über die Bewertung der Risiken bis zur vollständigen Abarbeitung festgelegter Maßnahmen ist im Leitfaden der „GDA“ beschrieben. An diesen Vorgaben orientiert sich die folgende Gefährdungs-/Belastungsanalyse.

Der Risikowert jeder einzelnen Gefahr wird in dieser Gefährdungsbeurteilung wie folgt ermittelt:

Die Bedrohung einer Gefahr wird durch deren **Eintrittswahrscheinlichkeit** beurteilt:

Eintrittswahrscheinlichkeit	Stufe	Kriterium
Klein	1	Unwahrscheinlich Evtl. 1 x in 5 – 10 Jahren
Mittel	2	Kann vorkommen z.B. 1 – 2 x pro Jahr
Groß	3	Muss früher oder später erwartet werden z.B. 5 – 10 x im Jahr

Die möglichen Auswirkungen einer Gefahr werden in drei Klassen eingeteilt:

Auswirkung	Stufe	Beschreibung der Auswirkung
Klein	1	- Leichte Verletzung - Personalausfall bis zu 6 Wochen - Verletzung ist ohne Einschränkung ausheilbar
Mittel	2	- Mittlere bis schwere Verletzung - Personalausfall bis zu 6 Monate - Verletzung ist ohne Einschränkung ausheilbar
Groß	3	- Schwere bis tödliche Verletzung - Personalausfall mehr als 6 Monate - Verletzung ist nur mit Einschränkung ausheilbar

Eintrittswahrscheinlichkeit x Auswirkung = Risikowert

Beispiele dazu:

Eintrittswahrscheinlichkeit	Auswirkung	Risikowert
Klein = 1	Klein = 1	Sehr klein = 1
Mittel = 2	Klein = 1	Klein = 2
Groß = 3	Klein = 1	Mittel = 3
Mittel = 2	Mittel = 2	Mittelgroß = 4
Groß = 3	Mittel = 2	Groß = 6
Groß = 3	Groß = 3	Sehr groß = 9

Ab einem Risikowert 4 sind auf jeden Fall Maßnahmen vorzugeben und nachweisbar umzusetzen.

Gefährdungs- und Belastungsanalyse

6. Gefahrenkatalog inkl. Risikobewertung¹

Gefahr:	Risikobewertung:
Sinkende Leistungsfähigkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit 3 X Auswirkung 1 = Risikowert 3
Konzentrationsschwächen	Eintrittswahrscheinlichkeit 3 X Auswirkung 1 = Risikowert 3
Müdigkeit	Eintrittswahrscheinlichkeit 3 X Auswirkung 1 = Risikowert 3
deutlich erhöhtes Unfallrisiko	Eintrittswahrscheinlichkeit 3 X Auswirkung 2 = Risikowert 6

¹ Vergl. : Publikation der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: „Klima am Arbeitsplatz – Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“, Seite 4

Gefährdungs- und Belastungsanalyse

7. Empfehlungen

7.1 Allgemeine Maßnahmen

Vorrang haben immer technische und organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers, bevor personenbezogene Maßnahmen umzusetzen sind

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Temperaturen in den Arbeitsräumen im zulässigen Bereich bewegen

Ab 26°C Außentemperatur regelmäßige Messung der Raumtemperaturen nach Messplan durchführen lassen

GF	laufend
GF	laufend
Beauftragte Person	nach Messplan

7.2 Maßnahmen ab 26°C Raumtemperatur

Arbeitszeit nach Möglichkeit vorverlegen

Auf die Arbeitszeit anzurechnende kurze Pausen von 10 Minuten je Arbeitsstunde in kühlen Breichen

Kleiderordnung lockern:

- kurze Hosen zulassen
- Krawatte auch in Kundenbereichen ablegen lassen
- Luftiges, sicheres Schuhwerk zulassen

Nachtauskühlung nutzen; Fenster und Türen z. B von einen Sicherheitsdienst ab 04:30 Uhr komplett öffnen lassen

Sonneneinstahlung vermeiden: Jalousien runter!

Elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben - ansonsten ausschalten!

Kühle Getränke in allen Bereichen bereitstellen

Tisch- oder Standventilatoren einsetzen

Verstärkte home office-Möglichkeiten schaffen und nutzen

Rücksicht auf besondere Personengruppen

jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
GF	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
GF	laufend bzw. bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf

Gefährdungs- und Belastungsanalyse

7.3 Maßnahmen ab 30°C Raumtemperatur

- Maßnahmen gemäss 4.1 weiterführen
- Gleitzeit nach Rücksprache mit der jeweiligen Führungskraft ab 12:00 Uhr ermöglichen bzw. anbieten oder anordnen
- Einsatz von Klimageräten (fest/mobil) in betriebswichtigen Räumen und Pausenräumen
- Auf die Arbeitszeit anzurechnende kurze Pausen von 20 Minuten je Arbeitsstunde in kühlen Breichen
- Keine Besprechungen in Räumen mit Raumtemperaturen über 30 Grad durchführen

jew. FK	bei Bedarf
GF	bei Bedarf
GF	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf

7.4 Maßnahmen ab 35°C Raumtemperatur

- Räume als Arbeitsräume sperren
- Mitarbeiter von der Arbeit freistellen

jew. FK	bei Bedarf
jew. FK	bei Bedarf

Legende:

- BA Betriebsarzt
- FASi Fachkraft für Arbeitssicherheit
- GAA Gewerbeaufsichtsamt
- GF Geschäftsführung
- MA Jeder Mitarbeiter
- FK Führungskraft
- VeFk Verantwortliche Elektrofachkraft